

Geschäftsordnung für das Bezirkliche Kinder- und Jugendparlament in Marzahn-Hellersdorf

Präambel:

Das Kinder- und Jugendparlament (KiJuPa) des Bezirks Marzahn-Hellersdorf versteht sich als Interessensvertretung für Kinder und Jugendliche im Bezirk Marzahn-Hellersdorf. Es soll dem Zwecke dienen, das Lebensumfeld in diesem Bezirk zu verschönern und in erster Linie die Lebensqualität von Kindern und Jugendlichen, aber auch die der Erwachsenen zu steigern. Des Weiteren soll es Kindern und Jugendlichen die Bezirkspolitik näherbringen und sie für Politik interessieren. Das Kinder- und Jugendparlament Marzahn-Hellersdorf dient nicht dem Zwecke, die Interessen politischer Gruppierungen, politischer Parteien oder deren Jugendorganisationen zu vertreten. Das KiJuPa verpflichtet sich demokratischen Werten wie Respekt, Toleranz, Vielfalt und Gleichberechtigung. Diese Geschäftsordnung wird zusätzlich in einfacher Sprache veröffentlicht

§ 1: Mitgliedschaft

- (1) Alle Kinder und Jugendlichen im Alter von 8 bis 22 Jahren, die ihren Lebensschwerpunkt in Marzahn-Hellersdorf haben, können Mitglied werden. Dies äußert sich beispielsweise darin, dass sie ihre Freizeit hier verbringen, hier wohnen, einer Beschäftigung oder Bildung nachgehen.
- (2) Die Mitgliedschaft hat eine Dauer von zwei Jahren. Mitglieder scheiden vorzeitig aus, wenn die Bedingungen aus §1 Abs. 1 nicht mehr zutreffen oder sobald sie Mitglied in der Bezirksverordnetenversammlung (BVV) oder im Abgeordnetenhaus (AGH) werden. Dies gilt auch, wenn sie aus einem anderen Grund das Amt nicht weiter ausführen können.
- (3) Alle Mitglieder werden eingeladen, an den vierteljährlichen Plenarsitzungen teilzunehmen.

§2: Ehrenmitgliedschaft

- (1) Das KiJuPa kann Personen, die sich in besonderem Maße für das Kinder- und Jugendparlament Marzahn-Hellersdorf engagieren/engagiert haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (2) Sie haben Rederecht sowie Antragsrecht in allen Sitzungen.
- (3) Die Ernennung erfolgt durch einen Beschluss des Plenums mit einer Zwei-Drittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Beschlussfähigkeit tritt in diesem Sinne mit Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitgliedern in Kraft.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann durch einen Beschluss mit einfacher Mehrheit des KiJuPa aufgehoben werden, sofern triftige Gründe vorliegen. Triftige Gründe sind insbesondere:
 - Verstöße gegen die Grundsätze und Werte des KiJuPa,
 - Schädigung des Ansehens oder der Arbeit des KiJuPa,
 - wiederholte Missachtung der Geschäftsordnung,

- Verstöße gegen die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland oder gegen geltende Gesetze,
- öffentliche Äußerungen oder Handlungen, die dem KijuPa erheblichen Schaden zufügen oder dessen Integrität untergraben.

§3: Wahlgrundsätze

- (1) Die Zusammensetzung des Kinder- und Jugendparlaments wird auf zwei Ebenen bestimmt. Alle Schulen wählen eine*n Schüler*in als ständige Vertretung, sowie eine Stellvertretung. Ebenso verfahren Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen (JFE). Engagierte, die weder Schule noch JFE besuchen, können sich bis zum Ablauf des Wahlzeitraums melden und so Teil des Kinder- und Jugendparlaments werden.
- (2) Das Vorgehen zur Wahl der Delegierten folgt keinem einheitlichen Vorgehen, sondern wird intern in den Einrichtungen festgelegt.
- (3) Die Wahlen finden alle zwei Jahre statt und werden spätestens sechs Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums durch die Geschäftsstelle öffentlich bekannt gemacht.
- (4) Die Leitung der Wahl und die Ermittlung der Wahlergebnisse übernimmt die Geschäftsstelle. Dabei wird sie von der pädagogischen Begleitung des KijuPa unterstützt.
- (5) Die JFE und Schulen teilen der Geschäftsstelle spätestens zum Ende des Wahlzeitraums ihre Delegierten mit. Die Angabe hat den Familiennamen, den Vornamen, den Tag der Geburt, *die Kontaktdaten* und die Anschrift der Hauptwohnung der Vertretung zu enthalten.
- (6) Das Wahlergebnis wird von der Geschäftsstelle öffentlich bekannt gemacht. Die Geschäftsstelle informiert die gewählten Bewerber*innen über weitere Schritte.

§ 4: der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern. Alle Mitglieder des KijuPas können Teil des Vorstands werden.
- (2) Der Vorstand trifft sich rund einmal im Monat. In der parlamentarischen Sommerpause finden keine Sitzungen statt.
- (3) Der Vorstand ist ab einer Anwesenheit von zwei Mitgliedern beschlussfähig.
- (4) Die reguläre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Es gibt keine Amtszeitbeschränkung. Die Neuwahl findet in der ersten Plenarsitzung des neu gewählten KijuPa statt.
- (5) Bei Ausscheiden einer Person aus dem Vorstand wird der entsprechende Posten in der nächsten Sitzung neu gewählt.
- (6) Der Vorstand kann jederzeit mit einfacher Mehrheit des KijuPa abgewählt werden.
- (7) Personen, die sich auf einen Platz im Vorstand bewerben, stellen sich kurz vor. Die anschließende Wahl findet geheim statt.
- (8) Mitglieder des Vorstandes nehmen an allen Sitzungen und Veranstaltungen des KijuPas teil und leiten diese. Sind sie verhindert, so teilen sie dies dem restlichen KijuPa mit.
- (9) Der Vorstand verwaltet die Finanzen und ist darüber gegenüber des KijuPa rechenschaftspflichtig. Bis zu einem Betrag von 200€ kann Geld ohne vorherige Abstimmung im Plenum ausgegeben werden. Der Finanzplan wird von der Geschäftsstelle in Zusammenarbeit mit dem Vorstand erstellt.
- (10) Es wird eine Kontrollgruppe aus drei Mitgliedern des Kinder- und Jugendparlaments gewählt. Die Mitglieder kontrollieren den Vorstand in ihrer Arbeit und ergreifen gegebenenfalls öffentlichkeitswirksame Maßnahmen. Sie dürfen an den

Vorstandssitzungen teilnehmen. Ein Stimmrecht haben sie in diesem Fall nicht. Die Wahl der Kontrollgruppe findet gleichzeitig mit der Wahl des Vorstandes statt. Die reguläre Amtszeit beträgt zwei Jahre.

§ 5: Plenarsitzungen

- (1) Die Plenarsitzungen finden vierteljährlich mit allen Mitgliedern des KJuPas statt. Der Vorstand beruft die Plenarsitzungen mindestens zwei Wochen vorher ein und informiert die Geschäftsstelle rechtzeitig darüber. Zusätzlich kann das KJuPa außerordentliche Sitzungen einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies verlangt.
- (2) Das KJuPa ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der *gewählten* Mitglieder anwesend ist.
- (3) Die Plenarsitzungen sind öffentlich. Gäste besitzen kein Rede- und Antragsrecht und können durch das KJuPa von der Plenarsitzung ausgeschlossen werden.

§ 5a: Organisation der Plenarsitzungen

- (1) Die Geschäftsstelle des KJuPa lädt im Auftrag des Vorstands zu den Sitzungen ein. Die Einladung wird spätestens zwei Wochen vor der Sitzung veröffentlicht.
- (2) Die Geschäftsstelle des KJuPa kümmert sich um Räumlichkeiten, solange es noch keinen festen Raum gibt. Die Geschäftsstelle des KJuPa lädt im Auftrag des Vorstands zu den Sitzungen ein. Die Einladung wird spätestens zwei Wochen vor der Sitzung veröffentlicht.
- (3) Der Vorstand organisiert die Plenarsitzungen, sammelt die Tagesordnungspunkte und schlägt die Tagesordnung vor.
- (4) Tagesordnungspunkte müssen von den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung bei der Geschäftsstelle oder dem Vorstand eingereicht werden.

§ 5b: Sitzungsablauf

- (1) Der Vorstand eröffnet und leitet die Sitzung. Wenn weniger als zwei Menschen aus dem Vorstand anwesend sind, wird kommissarisch eine Sitzungsleitung aus zwei Personen gewählt.
- (2) Es wird über die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung abgestimmt und diese unter Umständen ergänzt.
- (3) Das Protokoll der vorherigen Sitzung wird kontrolliert und eventuelle Anmerkungen übernommen.
- (4) Der Vorstand berichtet über seine Arbeit seit der letzten Plenarsitzung.
- (5) AGs können über ihre Arbeit berichten. Sie müssen berichten, wenn sie vom KJuPa dazu aufgefordert werden.
- (6) Wenn Wahlen oder Abwahlen anstehen, werden diese durchgeführt.
- (7) Anträge oder Beschlüsse stehen zur Debatte und Abstimmung. In der Debatte kann die Sitzungsleitung „zur Sache“ rufen und unter Umständen auch das Wort entziehen.
- (8) Unter dem Punkt „Sonstiges“ können weitere Punkte angemeldet werden.
- (9) Der Vorstand schließt die Sitzung.

(10) Über jede Sitzung ist von der Geschäftsstelle ein Protokoll anzufertigen.
Näheres zum Protokoll siehe §8 Absatz 1.

§6: Rede- und Stimmrecht

- (1) Jedes Mitglied besitzt Rede- und Stimmrecht und kann eigene Anliegen und Vorschläge einbringen.
- (2) Entscheidungen werden durch Mehrheitsabstimmung getroffen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Die Geschäftsstelle und pädagogische Begleitung des KiJuPa haben Rederecht.
- (4)
- (5) Gästen kann Rederecht von der Sitzungsleitung erteilt und wieder entzogen werden.

§7: Arbeitsgruppen

- (1) Arbeitsgemeinschaften (AG) sind frei zusammengesetzte Gruppen mit mindestens einem für das KiJuPa stimmberechtigtem Mitglied. Weitere Mitglieder von AGs können auch Kinder und Jugendliche außerhalb des KiJuPa sein, die die Bedingungen aus §1 Absatz (1) und (2) erfüllen.
- (2) Die AGs werden gegründet, wenn mindestens zwei Mitglieder diese einberufen wollen.
- (3) Die AGs bestehen so lange, bis das KiJuPa sie nicht mehr für notwendig hält oder es keine AG-Mitglieder mehr gibt.

§8: Schutz vor demokratiefeindlichen Einflüssen

- (1) Das KiJuPa verpflichtet sich zu demokratischen Werten wie Respekt, Toleranz, *Vielfalt* und Gleichberechtigung.
- (2) Mitglieder und Gäste, die demokratiefeindliche Ansichten verbreiten oder andere Mitglieder oder Gäste bedrohen oder diskriminieren, können nach einer fairen Anhörung aus dem KiJuPa bzw. der Plenarsitzung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird durch eine Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen.
- (3) Das KiJuPa schließt die Zusammenarbeit mit demokratiefeindlichen und rechtsextremen (Jugend-) Gruppen und Parteien wie beispielsweise der AfD, der NPD, und dem Dritten Weg, aus.

§ 9: Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die Protokolle sind öffentlich auf der Unterseite des KiJuPa auf berlin.de und in der Geschäftsstelle einsehbar und werden an jedes Mitglied verschickt.
- (2) Das KiJuPa nutzt soziale Medien und andere Kanäle, um über seine Arbeit zu informieren und neue Mitglieder zu gewinnen.
- (3) Der Vorstand vertritt das KiJuPa nach außen, sowohl gegenüber der Presse, als auch auf Social-Media und kommuniziert mit Bezirksamt und BVV.
- (4) Das Kinder- und Jugendbeteiligungsbüro übernimmt vertretungsweise die Aufgaben der Geschäftsstelle, wenn diese längerfristig verhindert oder nicht besetzt ist.

§10: Änderungen der Geschäftsordnung

- (1) Änderungen dieser Geschäftsordnung können mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, Änderungen vorzuschlagen. Diese werden als Tagesordnungspunkt in den Plenarsitzungen diskutiert.
- (3) Die Geschäftsstelle und pädagogische Begleitung berät zu Änderungen.

Ansprechpartner*innen

Geschäftsstelle:

Vera Prieß (Jugendamt Marzahn-Hellersdorf)

Riesaer Str. 94, 12627 Berlin

030 90293 4460

Vera.Priess@ba-mh.berlin.de

Pädagogische Begleitung:

Caroline Kwiedor

Kinder- und Jugendbeteiligungsbüro Marzahn-Hellersdorf

Marzahner Promenade 51A, 12679 Berlin

030 9339466

kjb@hvd-bb.de